



Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Stand 12/2017

Ansprechpartner: Referat 68

Mobile Heizeinheiten

Anforderungen des Gewässerschutzes an Aufstellung und Betrieb



1 Anwendungsbereich

Mobile Heizeinheiten werden bei Baustellen, Festzelten und ähnlichem eingesetzt, wo sie für kurze Zeit in Betrieb sind. Die Heizeinheiten bestehen im Wesentlichen aus einem Behälter und einem Heizkessel. Als Brennstoff wird Heizöl EL verwendet.

Die nachstehenden Anforderungen gelten für Heizeinheiten mit einem Hohlraumvolumen der Lagerbehälter bis 1250 l.

2 Rechtliche Würdigung

Mobile Heizeinheiten unterliegen keiner Genehmigungs- oder Anzeigepflicht nach Wasserrrecht. Auch aus anderen Rechtsbereichen wie Immissionsschutz-, Anlagensicherheits- oder Baurecht ist keine Genehmigungs-, Anzeige- oder Erlaubnispflicht bekannt. Dennoch sind materielle und organisatorische Anforderungen zu beachten.

Rechtlich handelt es sich um ein Lagern (Behälter), Abfüllen (Befüllen des Behälters) sowie Verwenden (Brenner) wassergefährdender Stoffe. Gemäß § 2 Abs. 9 Satz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) [1] sind mobile Heizeinheiten keine Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wenn sie nicht länger als ein halbes Jahr an einem Ort betrieben werden. Als Grundlagen für die wasserrechtliche Behandlung sind somit materiell die §§ 5, 32 und 48 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) [2] heranzuziehen.

Hinsichtlich der materiellen Anforderungen des Grundwasserschutzes an das Lagern ist der Besorgnisgrundsatz in § 48 WHG zu Grunde zu legen. In Ermangelung technischer Anforderungen zur Ausgestaltung des § 48 WHG können die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der AwSV als Erkenntnisquelle herangezogen werden, die den Besorgnisgrundsatz des § 62 WHG ausfüllen. Dies ist zulässig, da der Besorgnisgrundsatz in § 48 WHG mit dem Besorgnisgrundsatz in § 62 WHG gleich zu setzen ist. Konkretisiert wird § 62 WHG durch die Anforderungen der AwSV.

3 Anforderungen

Die AwSV fordert in § 18 Abs. 3 bei Lageranlagen für Heizöl mit einem Behältervolumen bis 100 m³ eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung mit einem Rückhaltevolumen für das Volumen, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Bauliche Maßnahmen zur Erfüllung dieser Anforderungen der AwSV erscheinen für die kurze Betriebszeit der Heizeinheiten unverhältnismäßig. Um dennoch eine gleichwertige Sicherheit zu erreichen, müssen an Behälter, Schläuche, Sicherheitstechnik, Aufstellung, Betrieb und Überwachung besondere Anforderungen gestellt werden.

Die Heizeinheiten (Lagerbehälter und Heizkessel) sind auf ebenem, tragfähigem Untergrund standsicher aufzustellen und vor unbefugtem Zugriff Dritter (z.B. durch Umzäunung) zu schützen.

Die Behälter sind im Regelfall beim Transport bis auf wenige Liter Restvolumen entleert. Sie werden nach der Aufstellung vor Ort befüllt, Restmengen werden nach dem Einsatz vor dem Abtransport bis auf das besagte Restvolumen wieder abgesaugt.

Sofern einwandige Lagerbehälter ohne Auffangwanne verwendet werden, müssen sie eine hohe primäre Sicherheit aufweisen, die durch die verkehrsrechtliche Zulassung (nach GGVSE, Gefahrgutrecht) zu belegen ist. GGVSE-Behälter werden wiederkehrend alle 5 Jahre geprüft. Daher erübrigen sich für die nur kurzzeitige Aufstellung bauliche Maßnahmen wie befestigte Flächen mit Aufkantungen.

In Wasserschutzgebieten und anderen wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten sind doppelwandige Behälter mit Leckanzeigegerät zu verwenden. Das Leckanzeigegerät muss eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein CE-Zeichen zur Bestätigung der Konformität mit DIN EN 13160 besitzen. Alternativ können einwandige Behälter mit Auffangwanne eingesetzt werden.

Bei Verwendung einwandiger Behälter mit Auffangwanne ist konstruktiv oder durch Aufstellung unter einer ausreichenden Überdachung Niederschlagswasser von der Auffangwanne fernzuhalten.

Die Heizeinheiten dürfen nur im Einstrangsystem (Saugleitung zum Brenner) betrieben werden. Rücklaufleitungen sind nicht zulässig. Die Saugleitung ist durch ein Antiheberventil mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu sichern.

Die notwendigen Maßnahmen zur betrieblichen Überwachung analog § 46 Abs. 1 AwSV sind in einer Bedienungsanleitung festzulegen, die dem Betreiber/Mieter der Heizeinheit auszuhändigen ist. Darin sind Anweisungen für die Bedienung der Heizeinheit und eine Betriebsanweisung aufzunehmen, die Aufstellung, Anschluss, Befüllung und Entleerung des Behälters sowie Maßnahmen zum Gewässerschutz im bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Betriebsstörungen regelt. Der Betreiber/Mieter ist von der Verleihfirma einzuweisen.

Schläuche und Rohrverbindungen (z.B. Verschraubungen, Schnellkupplungen) sind vor der Inbetriebnahme und nach jedem Befüll- und Entleervorgang bzw. Behälterwechsel auf ordnungsgemäßen Zustand und festen Sitz zu kontrollieren.

Vor dem Befüllen des Behälters ist zu prüfen, welches Volumen unter Berücksichtigung des zulässigen Füllungsgrads maximal aufgenommen werden kann. Diese Menge ist an der Mengenvoreinstellung des Tankwagens einzustellen. Alternativ kann der Behälter mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole bis zum zulässigen Füllungsgrad befüllt werden.

Das Befüllen und Entleeren des Behälters ist ständig zu überwachen.

Die Heizeinheit (Lagerbehälter und Heizkessel) ist vom Betreiber betriebstätig durch Inaugenscheinnahme auf Undichtheiten und ausgetretenes Heizöl zu kontrollieren.

Erkannte Undichtheiten sind unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, ist die Heizeinheit außer Betrieb zu nehmen und die Verleihfirma zu informieren.

Ausgetretenes Heizöl muss jederzeit leicht erkennbar sein und unverzüglich entfernt werden. Deshalb müssen die Heizeinheit und der Untergrund sauber gehalten werden. Hohes Gras, Laub und ähnliches sind zu beseitigen. Geeignetes Bindemittel ist in ausreichender Menge vorzuhalten.

Ist Heizöl in Boden oder Gewässer eingedrungen oder besteht der Verdacht einer Boden- oder Gewässerverunreinigung, ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt, kreisfreie Stadt, Große Kreisstadt) oder die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

4 Literatur

- [1] AwSV – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017, (BGBl I S. 905)
 - [2] WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
-

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:

Ref. 68 / Thomas Wagner

Bildnachweis:

LfU

Stand:

Dezember 2017

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Diese Hinweise ersetzen ältere Informationen des LfU zu diesem Themenbereich.

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahe der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnten. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.